

200/2026 I Bevölkerung und Sicherheit
I.9 Feuerwehr
I.9.0 Allgemeines

Generelles Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet Wiesendangen

Aktenzeichen: 2026-454

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der hohen Waldbrandgefahr (Gefahrenstufe 4 von 5) gilt im gesamten Kanton Zürich bereits seit Ende Juni ein Feuerverbot im Wald sowie in Waldesnähe.

Die seit längerer Zeit anhaltenden hohen Temperaturen und die ausbleibenden ergiebigen Niederschläge führen zu einer zunehmenden Austrocknung der Vegetation. Gemäss den aktuellen Wetterprognosen ist auch in den kommenden Tagen nicht mit Niederschlägen in nennenswertem Ausmass zu rechnen.

Gemäss § 18 Abs. 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, das Abbrennen von Feuerwerk oder das Entzünden von offenem Feuer allgemein verboten werden.

Für den Wald und die Flächen in Waldesnähe sind gemäss § 18 Abs. 1 VVB die Kantonsforstingenieurin bzw. der Kantonsforstingenieur zuständig. Für das übrige Gemeindegebiet liegt die Zuständigkeit bei den politischen Gemeinden.

Eine nachhaltige Entspannung der Lage ist gemäss den aktuellen Wetterprognosen kurzfristig nicht zu erwarten. Angesichts der anhaltenden Trockenheit sowie insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden Nationalfeiertag, an dem erfahrungsgemäss vermehrt Feuerwerk abgebrannt und offenes Feuer entfacht wird, sind die Voraussetzungen für den Erlass eines generellen Feuerverbots auf dem gesamten Gemeindegebiet Wiesendangen erfüllt.

DER GEMEINDERAT
beschliesst:

1. Gestützt auf § 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) wird für das gesamte Gemeindegebiet Wiesendangen ein generelles Feuerverbot erlassen.
2. Das Feuerverbot gilt ab Montag, 20. Juli 2026, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf.
3. Das Feuerverbot umfasst insbesondere folgende Verbote:
 - a) Das Entfachen von offenem Feuer im Freien. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills, einschliesslich solcher in Gärten sowie auf Balkonen, Terrassen und Grillplätzen.

- b) Das Grillieren mit holz- oder kohlebefeuchten Grillgeräten auf öffentlichem und privatem Grund. Das Grillieren mit Elektro- oder Gasgrillgeräten bleibt erlaubt; dabei ist jedoch grösste Vorsicht geboten.
 - c) Die Unkrautbekämpfung mittels Abflammgeräten jeglicher Art.
 - d) Das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Zigaretten, anderen Raucherwaren sowie Streichhölzern.
 - e) Das Steigenlassen von Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen sowie Glücks-, Wunsch- oder ähnlichen Laternen.
 - f) Das Abbrennen von Feuerwerk.
 - g) Das Entfachen von Höhenfeuern.
 - h) Das Anzünden von Fackeln.
4. Das Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Es wird erst aufgehoben, wenn flächendeckende und anhaltende Niederschläge zu einer nachhaltigen Entspannung der Gefahrenlage geführt haben.
5. Diese Präsidialverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
6. Die Missachtung dieses Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmungen von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen dar und wird den zuständigen Untersuchungsbehörden zur Anzeige gebracht.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
8. Einem allfälligen Rekurs wird aufgrund der akuten Gefahrenlage die aufschiebende Wirkung entzogen.

GEMEINDERAT WIESENDANGEN

Vize-Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber-Stv.



Simon Zumbrunnen



Fabienne Langhart

Mitteilung an:

- Gemeinderat Wiesendangen
- Polizeiposten Wiesendangen
- Feuerwehrkommandant Feuerwehr Wiesendangen
- Schwimmbad Wiesendangen
- Bereichsleiter Tiefbau, Mario Kaderli
- Bereichsleiterin Liegenschaften, Bettina Wibner
- Teamleiter Werk, Andreas Mohr

Versand: 17.07.2026